

DER WEISSE MANN ALS RECHTS-SUBJEKT

EINE FEMINISTISCHE UND POSTKOLONIALE KRITIK AN EUGEN PASCHUKANIS' RECHTSTHEORIE

In seinem Werk „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ analysiert Paschukanis das Recht, angelehnt an Marx' Analyse der Warenform, als Rechtsform – und damit als eigenes gesellschaftliches Verhältnis. Dabei weist sein Werk Leerstellen auf. In diesem Beitrag werden die Aspekte Vergeschlechtlichung und Kolonisierung und deren Auswirkungen auf das Recht als Erweiterung eingebracht.

Paschukanis formuliert in seinem Werk „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“¹ Ansätze einer marxistischen Rechtstheorie.² Er analysiert insbesondere Privatrecht und Privateigentum als Institutionen, die den kapitalistischen status quo intakt halten. Dabei versteht er das Recht als Form, also als eigenes gesellschaftliches Verhältnis. Damit stellt sich Paschukanis gegen die Konzeption von Recht als Ideologie, oder als einfaches System von Regeln und Normen.

Das Rechtssubjekt bei Paschukanis ist fähig, Eigentum zu erwerben und zu veräußern. Im Falle mangelnden Eigentums veräußern die Rechtssubjekte ihre Arbeitskraft, um den lebensnotwendigen Arbeitslohn zu erhalten. Paschukanis unterscheidet also im Marx'schen Sinne zwischen Kapitalist*innen und Arbeiter*innen. Nach Paschukanis entstehen diese Rechtssubjekte in dem Moment, wo die allgemeine Warenzirkulation in einer Gesellschaft und damit die kapitalistische Produktionsweise einsetzt. Rechtssubjekt zu sein ist etwas, das von der Persönlichkeit der Menschen losgelöst ist und sich in der bürgerlichen Gesellschaft als abstrakte, rechtliche Eigenschaft darstellt. Gleichzeitig wird das Eigentum zu einer quasi „natürlichen“ Eigenschaft von Sachen. Um hinter den Schleier dieser vermeintlichen Natürlichkeit blicken zu können, darf Privateigentum nicht als ahistorische Kategorie verstanden werden, sondern muss unter Berücksichtigung der historischen Entstehung gerade im Zusammenhang mit den herrschenden Verhältnissen analysiert werden.

Wie Paschukanis kritisieren?

Das Rechtssubjekt zeichnet sich nach Paschukanis unter anderem durch die Fähigkeit aus, Eigentum zu begründen. Diese These setzt aber gewisse unhinterfragte Vorannahmen voraus, die es zu entschlüsseln gilt, und sie versteht alle Rechtssubjekte zunächst als gleichwertig. Hier muss die spezifische Situation von Frauen* und Kolonialiserten in den Blick genommen werden, um zu verstehen wer eigentlich

wie Rechtssubjekt wird. So dürfen Frauen in Deutschland z.B. erst seit 1919 an den Parlamentswahlen teilnehmen. Apartheidsgesetze in Südafrika oder Namibia zwangen die nicht-weiße Bevölkerung bis fast zum Ende des 20. Jahrhunderts, in bestimmten Stadtvierteln zu leben.

Während Paschukanis es uns ermöglicht, die vermeintliche Natürlichkeit des Privateigentums zu entmystifizieren, bleiben bestimmte Aspekte in seinem Werk außer Betracht. Wir möchten Paschukanis' Theorie um die Perspektiven Kolonialisierung und Vergeschlechtlichung erweitern, um sie in Anbetracht der sexistischen und rassistischen Zustände in heutigen Gesellschaften anwendbar zu machen und ihre spezifischen Ausformungen im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung darzulegen.

Nur so lässt sich erklären, wieso das Recht verschiedene Menschen anders adressiert und betrifft, und im Endeffekt eine umfassendere Analyse des bürgerlichen Rechts in seinem heutigen Stadium formulieren. Um zu diesem Punkt zu gelangen, bedarf es einer kritischen Betrachtung von Paschukanis Gedanken, die hier nicht grundsätzlich verworfen, sondern weiterentwickelt werden sollen.

Postkoloniale Perspektiven

Während Paschukanis alle Menschen als gleichermaßen eigentumsfähig begreift, wurde die kolonisierte Bevölkerung im kolonialen Kontext rechtlich oftmals als Nicht-Eigentümer*in behandelt. So wurden sie zum Beispiel nicht als Eigentümer*innen des Landes angesehen, auf welchem sie lebten und welches sie nutzten. Dieses Land war deshalb in den Augen der Europäer*innen frei für die eigene Besiedlung. Da der europäische Kolonialismus im Rahmen der Entstehung des Kapitalismus eine zentrale Rolle gespielt hat,³ ist es notwendig, diesen Kontext in eine umfassende Analyse einzubeziehen. Dabei ist es hilfreich, auf postkoloniale Theorieansätze zurückzugreifen. Während der genaue Umfang und Fokus dieser Theorien nicht abschließend definierbar ist, bietet sich folgende Beschreibung an: Postkoloniale Theorien beschäftigen sich mit dem historischen Zustand, der im Nachklang an das Ende des formellen Europäischen Kolonialismus eingetreten ist.⁴ Dabei geht es bei „post“ in postkolonial nicht darum zu behaupten, dass Kolonialismus endgültig ein Phänomen der Vergangenheit darstellt. Vielmehr geht es darum, eine Perspektive zu beschreiben, welche den europäischen Kolonialismus und den Widerstand dagegen nachverfolgt, dokumentiert und analysiert.⁵ Dadurch wird Postkolonialismus zu einem Überbegriff, der verschiedene Theorien und Disziplinen verbindet, ohne einen einheitlichen Ansatz zu entwickeln.⁶ Die Anwendung dieser Theorien auf rechtswissenschaftliche Untersuchungen muss dabei einhergehen mit einer Veränderung des Blickwinkels, der Perspektiven aus dem Globalen Süden bzw. ehemaligen Kolonien zen-

tral setzt. Nur so kann Recht als das „zentrale Instrument kolonialer Herrschaft“, das es war, verstanden und erklärt werden.⁷

Eigentum und Kolonialismus

Privateigentum und seine rechtliche Ausgestaltung spielten oft eine enorme Rolle als Mittel zur Aneignung von Land im Rahmen der Kolonisierung. Privateigentum an Land wird hier nach Marx verstanden als „das Monopol gewisser Personen [...], über bestimmte Proportionen des Erdkörpers als ausschließliche Sphären ihres Privatwillens mit Ausschluss aller anderen zu verfügen.“⁸ Es geht also um die Form der Zuordnung von Land, welche die Ausgrenzung anderer von der Nutzung desselben mit einschließt. Häufig wurde Privateigentum an Land durch die europäische Kolonisierung überhaupt erst eingeführt. Vorher waren individuelle Nutzungsrechte, die den möglichen Ausschluss anderer von der Nutzung des Landes beinhalteten, an vielen Orten der Welt unbekannt. Land wurde, soweit sich das so generalisieren lässt, vor der Kolonisierung von den jeweiligen Bevölkerungsgruppen häufig als gemeinschaftlich genutzte Ressource verstanden. Ein Beispiel sind die Bevölkerungsgruppen, die zur Zeit der deutschen Kolonisierung in Namibia lebten: ihre Beziehung zu Land unterschied sich von Privateigentum im Marx'schen Sinne.⁹

Anstatt in den Kolonien für gerechte Verhältnisse zu sorgen, half das Recht vielmehr dabei, Strukturen zu schaffen, die den Transfer von Land in die Hände von Kolonisierenden und Siedler*innen möglich machten. In Neuseeland zum Beispiel wurden Gesetze erlassen, die Individuen aus Gemeinschaften in die Lage versetzten, neu geschaffenes Anteilseigentum zu verkaufen und somit die gemeinschaftliche Kontrolle über das Land zu schwächen.¹⁰ Durch die Schaffung von Miteigentumsanteilen an Land wurde Privateigentum überhaupt eingeführt und half den (hier: britischen) Kolonisator*innen dabei, das Land sukzessive der Kontrolle der Maori zu entziehen.

Diese Transformation von Land in Privateigentum im Zuge der Kolonisierung, war ein weiterer Teil des Prozesses, den Marx als ursprüngliche Akkumulation bezeichnet hat.¹¹ Dieser Prozess legt die Grundlagen für die kapitalistische Produktionsweise und wiederholte sich in jedem neuen Abschnitt der globalen Ausbreitung des Kapitalismus.¹² Dies schließt die gewaltvolle Vertreibung ganzer Bevölkerungen von dem Land, welches sie nutzten, während der Kolonisierung der Welt durch die europäischen Kolonialmächte mit ein.¹³

Kolonisierte als Nicht-Eigentümer*innen

An vielen Orten lag der Einführung von Privateigentum eine Logik des Fortschritts beziehungsweise eine Ideologie der Verbesserung zugrunde: Demnach machten Menschen sich ein Stück Land dann zu eigen, indem sie es kultivierten, Landwirtschaft betrieben oder es bebauten und damit verbesserten. Diese Annahme beruht auf John Lockes Eigentumsverständnis, nach welchem die einer Sache hinzugefügte Arbeit eines Menschen erst einen Anspruch auf Eigentum herbeiführt. Nach Locke war alles Land, das nicht kultiviert wurde, um zur kapitalistischen Ökonomie beizutragen, herrenloses Ödland.¹⁴ Die Aneignung von Land durch Kultivierung wurde dabei als ein Marker für den „Zivilisationsgrad“ von Menschen angesehen. Dies galt darüber hinaus auch für die Existenz von Privateigentum insgesamt: nur wenn Menschen andere Menschen von dem Gebrauch einer ihnen gehörenden Sache ausschließen konnten, waren sie in den Augen des europäischen Verständnisses „modern“. Da sesshafter Ackerbau und ähnliche Formen der Landwirtschaft an vielen Orten der Welt zur Zeit der Kolonisierung nicht so wie in Europa betrieben wurden, waren die

Bewohner*innen dieses „Ödlandes“ nach der kolonialen Logik „unmodern“ und „unzivilisiert“.

Weil sie als „unzivilisiert“ angesehen wurden, konnten sie in den Augen der Europäer*innen kein Eigentum begründen. Dies bedingt einen Zirkelschluss: gerade die Abwesenheit von Privateigentum war ja der Grund, weshalb sie als „unzivilisiert“ wahrgenommen wurden. Dieses „unkultivierte“ Land (*terra nullius*) war nach diesem Verständnis reif für die Aneignung durch die Kolonisator*innen.¹⁵

Ein prominentes Beispiel aus der Kolonialgesetzgebung des deutschen Kaiserreiches ist die „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika“ von 1895.¹⁶ § 1 besagte: „Vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter, ist alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas herrenloses Kronland.“ Da die Bedingungen an die Nachweisbarkeit von Eigentumsansprüchen für die Bevölkerung vor Ort regelmäßig unerfüllbar waren, weil Dokumente als Nachweis verlangt wurden, wurde ein Großteil des Landes Eigentum des deutschen Reiches. Die Bevölkerung wurde so auch auf faktischem Wege vom Zugang zum Land ausgeschlossen.

Eigentum und Fortschritt

Mit der oben genannten Ideologie der Verbesserung einher ging die Konstruktion des eigentlichen modernen Rechtssubjekts als vernünftig und eigentumsfähig. Dieser Konstruktion liegt ein Verständnis menschlicher Gesellschaft zugrunde, das von einem bestimmungsgemäßen linearen Fortschritt ebendieser ausgeht. An einem Ende steht

¹ Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, 2003.

² Siehe für eine ausführlichen Einführung in Paschukanis' Werk und Rechtstheorie Eric von Dömming / Henning Meinken, *Forum Recht* 2017, 109-113.

³ Silvia Federici, *Caliban and the Witch*, 2014, 219-242.

⁴ Leela Gandhi, *Postcolonial Theory: A Critical Introduction*, 1998, 3-4.

⁵ Ebd., 4; Judith Schacherreiter, 'Postkoloniale Rechtswissenschaften' *juridikum* 2009, 135, 135-136.

⁶ Max Pichl, 'Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie', *KJ* 2012, 131, 132.

⁷ Schacherreiter (Fn. 6), 135.

⁸ Karl Marx, *Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie*, 3. Bd., in: MEW, Bd. 25, nach der ersten Auflage, 1970, 628.

⁹ Kaire Mbuende, *Namibia, the Broken Shield: Anatomy of Imperialism and Revolution*, 1986, 39.

¹⁰ Stuart Banner, 'Conquest by Contract: Wealth Transfer and Land Market Structure in Colonial New Zealand' (2000) 34 (1) *Law & Society Review* 47-53.

¹¹ Karl Marx, *Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie*, 1. Bd., in MEW, Bd. 23, nach der 4. Auflage, 1972, 741 ff.

¹² Silvia Federici (Fn. 4), 12-13, 219.

¹³ Ebd.

¹⁴ Brenna Bhandar, *Colonial Lives of Property*, 2018, 35-50; Schacherreiter (Fn. 6), 137.

¹⁵ Ebd., 38, 46-49, 100, 102.

eine vermeintlich unkultivierte, gesetzlose und „wilde“ menschliche Existenz. Am weitesten entwickelten Ende steht die Einführung von Privateigentum als Maß der Moderne. Damit einher geht ein Rechtsverständnis, das von einer Entwicklung vom „primitiven“ zum „modernen Recht“ ausgeht.¹⁷

Bei Locke klingt das so: „So war anfangs die ganze Welt ein Amerika.“¹⁸ Als Land in Europa noch nicht in Privatgrundstücke eingeteilt war, sprich die „höhere, modernere Entwicklungsstufe“ noch nicht erreicht war, war die Situation für ihn gleichzusetzen mit derjenigen, die von Europäer*innen in Nordamerika vorgefunden wurde. Damit platzierte er die Bewohner*innen des nordamerikanischen Kontinents auf dem Zeitstrahl der Entwicklung hinter Europa. Dadurch ließ sich die Kolonisierung des Landes gut rechtfertigen, denn es ging in den Augen von Locke und anderen Kolonisator*innen ja vor allem um dessen Verbesserung. Das moderne Individuum ist nach diesem Verständnis unter anderem dadurch definiert, dass es eigentumsfähig ist – genau wie bei Paschukanis. Die Bevölkerung (in diesem Falle) Nordamerikas wurde im Gegensatz dazu als „unzivilisiert“ und „unmodern“ eingestuft, weil sie Land nicht auf die Weise „besaßen“, die nach Meinung der europäischen Kolonisator*innen die einzig erhebliche war. Wenn Rechtssubjekte sich für Paschukanis also dadurch auszeichnen, dass sie in der Lage sind Eigentum zu begründen, ihre Arbeitskraft zu verkaufen und rational zu denken, konstruiert er diese im Endeffekt ähnlich wie John Locke als eigentumsfähiges Subjekt. Wie bereits gezeigt, beruhte die Einführung von Privateigentum im kolonialen Kontext allerdings nicht nur auf diesem rationalen Rechtssubjekt, das die Fähigkeit hatte Eigentum zu erwerben – vielmehr bedurfte es als Gegensatz der „abstrakten Figur des ‚Eingeborenen‘, dessen Land frei war zur Aneignung.“¹⁹

Feministische Perspektiven

„Warum bleibt Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teils der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form offizieller, staatlicher Herrschaft an? Warum wird der Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltete er sich vom letzterem ab und nimmt die Form eines unpersönlichen von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“²⁰

Fast alle Lebensbereiche sind juristisch konstituiert. Für die sogenannte Staatsableitungsdebatte brachte Paschukanis die Erkenntnis, die öffentliche staatliche Macht aus den Warenverhältnissen der kapitalistischen Ordnung abzuleiten. Wir möchten daran anschließend der Frage auf den Grund gehen, wieso auch bestimmte patriarchal determinierte Existenzweisen wie das Geschlecht in einer kapitalistischen Gesellschaft gerade die Rechtsform annehmen und nicht in der privaten Sphäre verbleiben. Patriarchat ist in dem hier verwendeten Zusammenhang das strukturelle Herrschaftsverhältnis, welches heterosexuelle cis-Männer aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität und Sexualität privilegiert und der damit einhergehende Unterdrückungsmechanismus, der sich sowohl auf privater, wie auch auf wirtschaftlicher, sozialer, sowie politischer Ebene auswirkt. Der Staat reguliert durch rechtliche Instrumente selbst vermeintlich private Zusammenhänge wie Familienbilder, Sexualität und Körper. Aktuell ist an die Kämpfe gegen § 219a StGB und das Informationsverbot über Schwangerschaftsabbrüche zu denken. Auch Geburt wird zum Rechtsfall. Das Personenstandsgesetz reguliert wann eine Geburt beim Standesamt angezeigt werden muss, dass Vorname und Geschlecht eingetragen werden müssen und welche Optionen es hierfür gibt. Feministische





Karikatur des imperialistischen Kolonisators Cecil Rhodes als Koloss von Rhodos

Gruppen und Organisationen fordern seit Jahren einen selbstbestimmten positiven Geschlechtseintrag außerhalb einer binären Geschlechtermatrix. Im internationalen Recht macht die Parole „Frauenrechte sind Menschenrechte“ die Benachteiligung von Frauen* auf globaler Ebene deutlich. Auch die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe und Gewalt gegen Frauen* als rechtlich relevanter Asylgrund musste hart erkämpft werden und wird noch immer nicht zur Genüge umgesetzt. All diese Beispiele sind nur exemplarisch für die rechtliche Institutionalisierung und Legitimation männlicher Vorherrschaft.

Mehr als Warenform – das Sollen im Recht

Der Fokus bei Paschukanis liegt auf der Zirkulation von Waren. Soweit er die Rechtsform aber als reines Austauschverhältnis, als Äquivalenzprinzip zwischen (doppelt) freien und gleichen Personen charakterisiert, bleibt verschwommen, wie moralische Strukturierungsmomente und Sittenkodexe Eingang ins Recht finden. Dabei müssen zwei Dimensionen in den Blick genommen werden: Woraus leitet sich die Rechtsform ab? Und wie wirkt sie?²¹ Sittlichkeit und Sollen als Kategorien des bürgerlichen Rechts werden bei Paschukanis ausgeblendet.²² Recht formiert aber durch seine stereotypen Vorannahmen Zuschreibungen und Erwartungen an bestimmte Verhaltensmuster. Die Kategorie Geschlecht ist aus der Rechtsordnung nicht weg zu denken. Gleichzeitig erhält Geschlecht erst durch seine rechtliche Konstruktion und Normierung seine spezifische Ausformung. Geschlechterstereotype und Rollenmodelle werden zum Beispiel durch das Steuerrecht reguliert. Dieses kann gezielt staatlich gewünschte Konstellationen von Zusammenleben und Erwerbstätigkeit gestalten und fördern. Das sogenannte Ehegattensplitting ist einer der zentralen feministischen Kritikpunkte im Steuerrecht. Die Liste an Beispielen rechtlicher Ausformung von Geschlecht ist lang. Während Homosexualität unter Männern gem. § 175 StGB a.F. bis 1994 verboten war, wurde Frauen von vornherein jegliche sexuelle Aktivität abgesprochen. So konkretisierte das BVerfG: „Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin. [...] So gelingt der lesbisch veranlagten Frau das Durchhalten sexueller Abstinenz leichter, während der homosexuelle Mann dazu neigt, einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen.“²³

Recht bedingt hierarchisierte Geschlechterverhältnisse und stabilisiert sie, setzt Ungleichverhältnisse durch und entschleunigt Hege- monie- und Diskursverschiebungen.

¹⁶ Alfred Zimmermann (Hrsg.), Die Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band 2, 1898, 200.

¹⁷ Peter Fitzpatrick, The Mythology of Modern Law, 1992.

¹⁸ John Locke, Über die Regierung, in: ders., Zwei Abhandlungen über die Regierung, 1977, Kapitel 5, Nr. 49.

¹⁹ Bhandar (Fn. 14), 100; Paul Hirst, On Law and Ideology, 1979, 157-160.

²⁰ Paschukanis (Fn. 1), 139.

²¹ Ebd., 238.

²² Andreas Harms, Warenform und Rechtsform. Zur Rechtslehre von Eugen Paschukanis, 2000, 154.

²³ BVerfG Urteil vom 10. Mai 1957 1 BvR 550/52, Rn. 146 ff.

Recht und Reproduktion

Paschukanis zeigt auf, dass erst die Rechtsform den Austausch von Waren ermöglicht, da diese sich schließlich nicht selbst tauschen können. Hieraus erklärt sich dann auch die Entstehung des Rechtssubjekts, das mit anderen Rechtssubjekten in ein Austauschverhältnis tritt. Dies setzt voraus, dass die Produkte aus der Arbeitskraft einen Wert erhalten und damit Warenform annehmen. Mithin wird hier von einer ganz spezifischen typisch männlich konnotierten Produktionsphäre ausgegangen, die die typisch weiblich besetzte Sphäre der unbezahlten Care-Arbeit vernachlässigt.²⁴ Paschukanis Fokussierung auf die Warenform und die daraus zwischen den Rechtssubjekten entstehende vertraglich ausgestaltete Rechtsform ist damit zu generalisierend. In einer bürgerlichen warenproduzierenden Gesellschaft generieren Beziehungen zwischen den Subjekten, die keinen klassischen Austauschcharakter haben, alternative Rechtsformen.

Paschukanis differenziert zwischen rechtlichen und technischen Regelungen.²⁵ Die Rechtsregeln knüpfen an den Warenverkehr an, die technischen Regeln sind von dem Merkmal eines kollektiven Ziels bzw. einer gestalterischen Idee getragen.²⁶ Dieser Dualismus ist dahingehend zu verstehen, dass Rechtsregeln als Vermittlung des äquivalenten Güteraustauschs grundsätzlich zwecklos sind.²⁷ In diesem theoretischen Grundgerüst lässt sich die Reproduktionsphäre schwer verorten. Die Herausforderung liegt an dieser Stelle darin, nicht-warenförmige und unbezahlte Care-Arbeit in Gestalt der Rechtsform zu erklären.

So gibt es zum Beispiel eine Diskrepanz zwischen den rechtlichen Zuschreibungen und Verpflichtungen, mit denen eine schwangere Person konfrontiert ist, und der Begrenzung der Möglichkeiten mit dieser Arbeit Geld zu transferieren.²⁸ Elternschaft und Personenstand im Recht werfen eine Reihe weiterer komplexer Fragestellungen auf. Reguliert ist, wie viele Geschlechter es geben soll, wer auf welche Art und Weise Elternteil werden darf, wer Mutter sein soll und wer Vater und ob das Kind dann ein Recht auf die Kenntnis der Abstammung hat. Die Notwendigkeit Geschlecht im Recht mitzudenken zeigen auch Strategien wie das Gender-Mainstreaming, das seit dem Vertrag von Amsterdam 1997 erklärtes Ziel der Europäischen Union ist. Die Idee dessen ist, Recht nicht nur als korrekatives Instrument einzusetzen, um bestehende Ungleichverhältnisse zwischen den Geschlechtern auszugleichen, sondern die genderspezifische Wirkungsweise von Recht auf faktischer Ebene zu entschlüsseln und eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern präventiv zu vermeiden.

Die Rechtsform feministisch denken

Unsere aktuelle kapitalistische Gesellschaft wurde nicht auf einer politischen Tabula Rasa errichtet.²⁹ Vielmehr ist sie ein Konglomerat von vielfältigen modernen Herrschaftstechnologien. Der ererbte patriarchale Kontext wurde im kapitalistischen System neu konfiguriert. Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität als Strukturprinzipien der Gesellschaft artikulieren sich demnach auch in der rechtlichen Praxis. Die Formabstraktion des Rechts ermöglicht die Prozessierbarkeit gesellschaftlicher Widersprüche.³⁰ So wird beim Ehevertrag beispielsweise ein hierarchisches Geschlechterverhältnis juristisch in eines zwischen Gleichen transformiert.³¹ Recht ist also nicht nur Form der Ökonomie (im engeren Sinne), sondern auch Form der Geschlechterverhältnisse.

Wie sich gezeigt hat bedarf die traditionelle marxistische Rechtsformanalyse einer Modifikation, um signifikante Aspekte sozialer Reproduktion einzufangen. Unbezahlte Care-Arbeit spielt eine Schlüsselrol-

le in der Aufrechterhaltung kapitalistischer Gesellschaften und muss immer wieder Eingang in eine marxistische Rechtstheorie finden. Auch für die feministische Theorie kann sich ein spezifischer Blick auf die Rechtsform lohnen. Insbesondere der Zugang zu Recht als historischer Form kann ganz im Sinne eines feministischen Anliegens Essentialisierungen dekonstruieren und den Mythos der Objektivität des Rechts entschleiern.

Wie weiter mit Paschukanis' Rechtslehre?

Wir sind davon überzeugt, dass die materialistische Rechtstheorie nach Paschukanis elementar ist, um ein tiefergehendes Verständnis für die Entstehung und Wirkungsweise von Recht im Kapitalismus zu entwickeln. Dahinter steht die Frage nach dem Potenzial der Aktivierung des Rechts für politische Kämpfe. Um dieses Verständnis noch weiter ausdifferenzieren zu können, muss seine Theorie um verschiedene Aspekte erweitert werden – zwei davon haben wir in diesem Beitrag eingebracht und in Ansätzen ausgeführt: Vergeschlechtlichung und Kolonisierung. Trotzdem hilft die materialistische Rechtstheorie dabei, die Entnaturalisierung von Privateigentum anzutreiben, welches in der Rechtsform die herrschenden materiellen Verhältnisse maskiert. Die Konsequenzen dieser Entzauberung des Rechts sind offensichtlich: Es geht um die radikale Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Die juristische Konzeption der bürgerlichen Demokratie zu verlassen ist das Ziel. Dabei geht es nicht um die Preisgabe demokratischen Terrains, sondern vielmehr um dessen Ausweitung. Diese Ausweitung muss einhergehen mit einer Umwälzung der durch die Rechtsform verschleierte, materiellen Verhältnisse. Deshalb gilt: Rechtsfetischismus muss „decodiert“ werden.³²

Yaşar Ohle hat Rechtswissenschaft in Hamburg und im Anschluss Law and Gender an der SOAS (University of London) studiert.

Laura Jakobs studiert Rechtswissenschaft in Hamburg. Gemeinsam haben sie über den ASTa der Universität Hamburg einen Lesekreis zu Paschukanis organisiert.

Weiterführende Literatur:

Brenna Bhandar, *Colonial Lives of Property. Law, Land and Racial Regimes of Ownership*, 2018.

Ruth Fletcher, *Legal form, commodities and reproduction: Reading Paschukanis*, in: Maria Drakopoulou, *Feminist Encounters with Legal Philosophy*, 2013.

Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*, 2003.

²⁴ Ruth Fletcher, *Legal form, commodities and reproduction: Reading Paschukanis*, in: Maria Drakopoulou (Hrsg.), *Feminist Encounters with Legal Philosophy*, 2013, 144 ff.

²⁵ Paschukanis (Fn. 1), 77.

²⁶ Norbert Reich, *Marxistische Rechtslehre zwischen Revolution und Stalinismus*, KJ 1972, 154, 157.

²⁷ Ebd.

²⁸ Fletcher (Fn. 25), 147 ff.

²⁹ Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, 2007, 252.

³⁰ Ebd., 238.

³¹ Ebd., 239.

³² Buckel (Fn. 30), 316 f., 322.